



# VERORDNUNG

Martin Frohner  
Zl. nü003.3-3/2020-3  
Nüziders, 09.12.2020  
Gesamtseitenzahl: 3

## über die Abfallgebühren der Gemeinde Nüziders (Abfallgebührenverordnung 2021)

Gemäß des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, in Verbindung mit den §§ 16 - 18 Landes- Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Nüziders vom 26.11.2020 verordnet:

In der Gemeinde Nüziders werden Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- 1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 2) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (zB Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

### § 2

#### Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- 2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
  - d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht
  - e) eine Gebühr für Grünabfälle
- 3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  - 3.1. Grundgebühren  
Grundgebühr für Ein-/ Zwei-/ Drei-/ Vier- und Mehrpersonenhaushalte (Wohnungsnützer)
  - 3.2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
    - a) Sackgebühr für Bioabfälle
    - b) Sackgebühr für Restmüll
    - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Etiketten / Banderole)
    - d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
    - e) Gebühr für die Abholung von sperrigen Hausabfällen



3.3. Gebühr für die Annahme von Grünmüll

3.4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

- 4) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Grünmüll und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschildner

- 1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten.  
Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.  
Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt (inkl. MwSt.):

	Quartal	brutto/Jahr
1-Personen-Haushalt	10,90	43,60
2-Personen-Haushalt	12,80	51,20
3-Personen-Haushalt	14,40	57,60
4 u. Mehrpersonen-Haushalt	16,20	64,80

- 2) Die Abfuhrgebühren werden wie folgt festgelegt (inkl. MwSt.):

20-l Abfallsack	1,90
40-l Abfallsack	3,80
35-l Kübeletiketten	3,35
55-l Kübeletiketten	5,25
60-l Kübeletiketten	5,70

8-l Bioabfallsäcke	0,90
15-l Bioabfallsäcke	1,50
120-l Container Gewerbe	10,80
240-l Container Gewerbe	21,60
660-l Container Gewerbe	62,00
800-l Container Gewerbe	75,00
1.100-l Container Gewerbe	103,00
Wertmarke Sperrgut 30 kg	8,00
Wertmarke Sperrgut 15 kg	4,00

#### Grünmüll

Kleinmengen	ab 1,00
KFZ-Anhänge, Bus, Pritsche	5,00
Traktoranhänger	27,00
LKW	55,00

#### § 5

##### Gebühreneinhebung

- 1) Die Abfall-Grundgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben (Stichtage 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).  
Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenscheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr für Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle sowie die Etiketten für sperrige Hausabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- 3) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

#### § 6

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung 2020 vom 28.11.2019 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

#### Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	14.12.2020	
von der Amtstafel abgenommen am:	15.01.2021	